Foto: Ralf Leonhard

Auf dem Weg zu einer

Erklärung für die Rechte von Kleinbäuer_innen

Gerade diejenigen, die einen Großteil der weltweiten Lebensmittel produzieren, leiden am meisten Hunger: Kleinbäuer_innen. Grund dafür sind Diskriminierungen vielfacher Art und Weise. Gemeinsam mit La Vía Campesina, dem internationalen Verband der Kleinbäuer_innen, setzt sich FIAN seit 2002 für eine internationale Deklaration für die Rechte von Kleinbäuer_innen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, ein.

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat im September 2012 ein Mandat zur Erarbeitung einer Erklärung für die Rechte von Kleinbäuer_innen erteilt. Dieses wurde im Juni 2014 verlängert.

Lange Liste der Rechtsverletzungen

In den letzten Jahren haben sich die Beispiele für Diskriminierungen oder gar Vertreibungen von Kleinbäuer_innen auf der ganzen Welt gehäuft: So wurden im August 2001 die Bewohner_innen von vier ugandischen Dörfern gewaltsam von der Armee vertrieben, weil die Regierung Ugandas das Land an eine deutsche Firma zum Aufbau einer Kaffeeplantage verpachtet hat. In der fruchtbaren honduranischen Region Bajo Aguán wollen sich die Kleinbäuer_innen ihr Land nicht von einem Großgrundbesitzer und Palmölbaron wegnehmen lassen – seit 2009 wurden über 50 Bäuer_innen sowie Menschenrechtsverteidiger_innen ermordet. Die philippinische Regierung vertagt seit 1989 die Umverteilung der 6.500 Hektar großen Zuckerrohrplantage Hacienda Luisita an Landlose, weil das Land der Familie des Präsidenten gehört. Die Liste der Rechtsverletzungen an Kleinbäuer_innen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen leben und arbeiten, könnte beinahe endlos fortgesetzt werden.

Der beratende Ausschuss des UN-Menschenrechtsrates nennt fünf Hauptursachen für den Hunger in ländlichen Regionen:

1. Landenteignungen und Vertreibungen,

2. geschlechtsspezifische Diskriminierungen,

3. fehlende Politiken für Agrarreformen und ländliche Entwicklung,

4. fehlende Mindestlöhne und soziale Absicherung sowie

5. Kriminalisierung von sozialen Bewegungen, die die Rechte der ländlichen Bevölkerung verteidigen.

Hunger ist ländlich und weiblich

Laut dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen leben etwa 80 Prozent der weltweit Hungernden auf dem Land. Kleinbäuer_innen stellen mit 50 Prozent die größte Gruppe dar, Landlose machen weitere 20 Prozent der hungernden Bevölkerung aus und Fischer_innen, Jäger_innen sowie Hirt_innen bilden die verbleibenden 10 Prozent. Insgesamt sind 60-70 Prozent der Hungernden Frauen und Mädchen.

Die Folgen der Globalisierung gehen zu Lasten der Kleinbäuer_innen. Supermärkte können einen immer größeren Preisdruck auf die Produzent_innen ausüben. Subventionierte Agrar-Exporte der EU verdrängen kleine Produzent_innen im Globalen Süden vom Markt: zum Beispiel können ghanaische Tomatenbäuer_innen preislich mit importierten italienischen Tomatenkonserven nicht konkurrieren.

Auch der Besitz von und die Kontrolle über Land, Saatgut und weiteren Produktionsmitteln und natürlichen Ressourcen konzentrieren sich zunehmend in den Händen weniger Konzerne, die dadurch Preise diktieren und bestimmen können, welche Nahrungsmittel für wen angebaut werden. Politisch sind Kleinbäuer_innen, Landlose, Landarbeiter_innen und andere ländliche Bevölkerungsgruppen häufig kaum repräsentiert. Ihre Rechte werden dadurch oftmals übergangen.

Die Diskriminierung von Frauen aufgrund traditioneller Rollenbilder und benachteiligender Gesetze erschwert die Nahrungsmittelversorgung erheblich. So verfügen Frauen unter anderem seltener als Männer über ausreichend großes Land, das sie selbst bewirtschaften können.

Schließlich bedrohen auch jüngere Entwicklungen, wie die durch den Klimawandel bedingten landwirtschaftlichen Veränderungen, die staatliche Förderung von Agrartreibstoffen, Investitionen institutioneller Finanzanleger in Agrarland sowie zunehmende Lebensmittelspekulationen die Existenz der Kleinbäuer_innen. Daher fordert auch Olivier de Schutter, der ehemalige Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zum Recht auf Nahrung, die Rechte von Kleinbäuer_innen zu stärken.[1]

Bestehende Rechtsinstrumente sind mangelhaft

Die aufgezeigten Diskriminierungen der ländlichen Bevölkerung zeigen deutlich, dass Hunger meistens eine Folge von Verletzungen grundlegender Menschenrechte ist. Das Recht auf Nahrung ist oft eng verbunden mit dem Recht auf Wohnen, dem Recht auf einen existenzsichernden Lohn, dem Recht auf Eigentum, dem Recht auf Gleichbehandlung und dem Recht auf Zugang zu Justiz. Diese Rechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), im Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1976) und im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1976) verankert. Das bestehende Regelwerk ist im Hinblick auf die am stärksten von Hunger Betroffenen allerdings nicht ausreichend. Seine Normen und Standards, welche die Rechte von Kleinbäuer_innen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, schützen, sind in einer Reihe von Abkommen und unverbindlichen Instrumenten verstreut. Es fehlt eine systematische Zusammenstellung dieser Standards und eine damit übereinstimmende, einheitliche Interpretation.

La Vía Campesina ist eine internationale Dachorganisation der globalen Bewegung der Kleinbäuer_innen. Sie wurde 1993 in Belgien gegründet und hat 148 Mitgliedsorganisationen in rund 70 Ländern in Amerika, Europa, Asien und Afrika. Die Mitgliedsorganisationen vertreten Kleinbäuer_innen, Landlose und Indigene.

Die bestehenden Menschenrechtsinstrumente sind zudem nicht ausreichend an aktuelle Ursachen der Verletzungen der Menschenrechte von Kleinbäuer_innen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen leben, angepasst: Eine der häufigsten Ursachen für Hunger in ländlichen Regionen ist die Verdrängung oder sogar Vertreibung örtlicher Gemeinden durch industrielle Agrarwirtschaft und andere Großprojekte. Kleinbäuer_innen, Indigene, Kleinfischer_innen, Nomad_innen und andere Gruppen, die für ihre Ernährung unmittelbar auf den Zugang zu natürlichen, produktiven Ressourcen angewiesen sind, sind davon besonders betroffen. Von ihnen haben aber bisher nur Indigene einen rechtlichen Anspruch auf ihr Land und Gebiet. Angehörige von Gemeinden, die zwar nicht Indigene sind, deren Existenz aber von Zugang zu Land abhängt, sind gegen solchen Landraub völkerrechtlich unzureichend geschützt.

In einer UN-Deklaration würden einerseits bestehende Rechte systematisch zusammengeführt und andererseits neue Rechte festgeschrieben, die für eine selbstbestimmte bäuerliche Lebensweise besonders wichtig sind und die im Völkerrecht bis heute nur indirekt und ungenau enthalten sind.

Entwurf für eine UN-Erklärung

Schon 2002 erarbeitete La Vía Campesina einen ersten Entwurf einer Deklaration der Rechte von Kleinbäuer_innen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten. Im Entwurf der Erklärung[2] sind Rechte formuliert, die Voraussetzungen zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung der Zielgruppen bilden. Dazu gehören:

- das Recht auf Land, ohne das kleinbäuerliche Gemeinschaften sich nicht ernähren können,
- das Recht auf Saatgut und die Zurückweisung von jenem Saatgut, das eine Gefährdung des Einkommens, der Umwelt und der Kultur von Kleinbäuer_innen darstellt,
- das Recht auf Produktionsmittel wie Wasser, Kredite und Werkzeuge, das schon im Allgemeinen Rechtskommentar zum Recht auf Nahrung als Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung von Kleinbäuer_innen genannt ist.

Zur Untermauerung der Forderungen hat La Vía Campesina gemeinsam mit FIAN in den folgenden Jahren eine Reihe von Untersuchungsreisen durchgeführt, bei denen Menschenrechtsverletzungen an Kleinbäuer_innen untersucht wurden. Die Ergebnisse dienen nun als wichtige Informationsgrundlage für die Vereinten Nationen. 2010 beauftragte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen seinen beratenden Ausschuss, eine Studie[3] über Mittel und Wege zur weiteren Förderung der Rechte von Kleinbäuer_innen und anderer Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, zu erstellen (Resolution A/HRC/RES/13/4). Der beratende Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass drei wichtige Maßnahmen nötig sind, um die jetzige Situation der Diskriminierung zu überwinden:

- Die bestehenden internationalen Normen müssen besser umgesetzt werden.
- Die normativen Lücken des Schutzes von Kleinbäuer_innen innerhalb des Völkerrechts müssen geschlossen werden.
- Ein neues Rechtsinstrument über die Rechte von Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, muss erstellt werden.

Nach jahrelangem Drängen seitens La Vía Campesina und FIAN auf eine eigene Deklaration wurde der Entwurf der internationalen Kleinbäuer_innenorganisation 2012 in gekürzter Form der abschließenden Studie des beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats beigefügt. Am 27. September 2012 beschloss der Menschenrechtsrat schließlich, eine internationale Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Aufgabe darin besteht, über den Entwurf einer Erklärung zu verhandeln, ihn fertig zu stellen und dem Menschenrechtsrat vorzulegen. Die Entscheidung ist ein Meilenstein für die Rechte der Kleinbäuer_innen und ein großer Erfolg für La Vía Campesina und FIAN.

Foto: Brigitte Reisenberger

Die Kampagne der Kleinbäuer_innen ist sowohl Ausdruck eines erweiterten Menschenrechtsverständnisses als auch eines demokratischen Ansatzes der Verfassung von Rechten. Sie fordern kollektive sowie weit gefasste wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, und sie wollen deren Inhalte mitbestimmen. Sie setzen dem globalen Wettbewerb und dem zunehmenden Einfluss multinationaler Konzerne lokale Selbstbestimmung entgegen. Diese aktive Beteiligung der Betroffenen an der Erarbeitung eines internationalen Menschenrechtsinstruments im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ist bisher einzigartig.

Unterstützung wächst – Mandat wird verlängert

Während der ersten Sitzung der internationalen Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrats im Juli 2013 erkannten zwar mehrere Regierungen die Notwendigkeit einer Erklärung der Rechte von Kleinbäuer_innen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, an. Jedoch hat sich die Europäische Union gegen diesen Prozess ausgesprochen und die Notwendigkeit einer Deklaration in Frage gestellt. Auf der anderen Seite gibt es eine breite Unterstützung der europäischen Zivilgesellschaft für dieses Verfahren.

Der UN-Menschenrechtsrat hat das Mandat der internationalen Arbeitsgruppe am 27. Juni 2014 verlängert. Dabei ist die Unterstützung auch innerhalb des Menschenrechtsrates gewachsen: Das Einsetzen der Arbeitsgruppe wurde 2012 von 23 Staaten befürwortet. Dabei wurde die Entscheidung vor allem von Entwicklungsländern unterstützt, während die Industriestaaten bis auf Norwegen und die Schweiz gegen den Antrag stimmten. Der diesjährige Beschluss wurde hingegen mit 29 Ja-Stimmen gefasst. FIAN Österreich, die ÖBV-Via Campesina Austria sowie FIAN Deutschland und die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft hatten zuvor gemeinsam mit anderen Organisationen

die österreichische und deutsche Regierungen aufgefordert, der Verlängerung des Mandats zuzustimmen. Dieses Mal enthielten sich beide Vertretungen bei der Abstimmung. Trotzdem ist der Beschluss ein wichtiger, weiterer Schritt hin zu einer Erklärung für die Rechte von Kleinbäuer_innen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten - auch wenn auf dem Weg dahin noch viele Hürden überwunden werden müssen. FIAN hat als Beitrag zur Klärung zwei Workshops in der Schweiz und Deutschland mitorganisiert, auf denen strittige Inhalte des Entwurfs der Deklaration diskutiert wurden.

Am 12. November 2014 wurde bei den Vereinten Nationen zur Vorbereitung der zweiten Sitzung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu einer Erklärung für die Rechte von Kleinbäuer_innen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, ein Konsultationstreffen abgehalten. Dabei wurde die Arbeitsgruppe vom Internationalen Forum der Fischer_innen (WFFP), der Internationalen Union der Lebensmittel-Gewerkschaften (IUF), FIAN International, dem Center for Legal and Social Studies (CELS),CETIM und La Vía Campesina beraten. Während der Versammlung betonte FIAN, dass eine künftige Deklaration die derzeitige systematische Diskriminierung von Kleinbäuer_innen – darunter auch Kleinfischer_innen, Landarbeiter_innen und Landlose – korrigieren müsse.

FIAN International hob auch die internationale Verpflichtung der Staaten hervor, die Lücken im Schutz der Menschenrechte zu schließen, die durch gesetzliche Asymmetrien und Fragmentierungen des internationalen Rechts entstanden sind. Dazu müssen die Staaten ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen und die Notwendigkeit anerkennen, dass internationale Gesetzgebung weiterentwickelt werden muss. Dies ist nicht nur nötig, um die Menschenrechte umzusetzen, sondern auch um Frieden und Demokratie als grundlegende Ziele der Vereinten Nationen zu erhalten. In diesem Rahmen unterstützt FIAN die Achtung von neuen Rechten, wie etwa das Recht auf Land, Ernährungssouveränität oder das Recht auf Saatgut. Diese Rechte sollten sowohl national als auch extraterritorial anerkannt werden.Trotz der Interventionen von FIAN und La Vía Campesina bezweifeln Vertreter_innen europäischer Staaten im Menschenrechtsrat die Notwendigkeit einer eigenen Erklärung und sehen die Schaffung neuer Rechte weiterhin kritisch. Ein großer Teil der weiteren Mitgliedsstaaten im Menschenrechtsrat (u.a. Venezuela, Ägypten, Brasilien, Indonesien, Schweiz und Sri Lanka) sind sich hingegen darüber einig, dass es eine spezielle Unterstützung für Kleinbäuer_innen braucht und zeigen sich offener für die Schaffung neuer Rechte, wie z.B. das Recht auf Zugang zu Land, zu Saatgut oder das Recht auf Ernährungssouveränität. In den nächsten Monaten und Jahren gilt es noch viel Überzeugungsarbeit für eine Erklärung der Rechte von Kleinbäuer_innen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, zu leisten! Als nächstes während der zweiten Sitzung der zuständigen Internationalen Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrats, die im Februar 2015 stattfindet. Dort wird die Vorsitzende den zweiten Entwurf für die Deklaration vorstellen und eine Entscheidungsvorlage einbringen, dass die Arbeitsgruppe während der Sitzung des UN-Menschenrechtsrats im September 2015 wieder zusammenkommt.

Endnoten

1 Human Rights Council, Advisory Committee: Update on the preliminary study of the Human Rights Council Advisory Committee on the advancement of the rights of peasants and other people working in rural areas (A/HRC/16/63). http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/advisorycommittee/docs/session7/A-HRC-AC-7-CRP-1.pdf

2 La Vía Campesina: Declaration of Rights of Peasants – Women and Men. http://viacampesina.net/downloads/PDF/EN-3.pdf

3 Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (A/HRC/19/75): Final study of the Human Rights Council Advisory Committee on the advancement of the rights of peasants and other people working in rural areas. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session19/A-HRC-19-75_en.pdf

FIAN ist eine internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung.

FIAN Österreich
Schwarzspanierstraße 15/3/1
A-1090 Wien
Tel: 01 2350 239
office@fian.at www.fian.at

FIAN Deutschland e.V.
Briedeler Straße 13
D-50969 Köln
Tel: 0221 7020072
fian@fian.de www.fian.de

ZVR: 937 480 634
Spendenkonto FIAN Österreich:
IBAN: AT73 2011 1294 1590 3600
BIC: GIBAATWWXXX

Herausgeber: FIAN Österreich 01/2015
Autor_innen: Gertrud Falk, Brigitte Reisenberger, Lena Michelsen, David Jelinek
Gestaltung: Sebastian Köck, Brigitte Reisenberger

ÖBV via campesina austria
ÖBV - Via Campesina Austria
Schwarzspanierstraße 15/3/1
A-1090 Wien
Tel: 01 89 29 400
office@viacampesina.at
www.viacampesina.at

AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstraße 31
D-59065 Hamm
Tel: 02381 9053172
info@abl-ev.de www.abl-ev.de

gefördert durch die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit

Mit freundlicher Unterstützung der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Für den Inhalt sind allein die Herausgeber verantwortlich. Der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit angesehen werden.